

Plausibilitätsprüfungen – Neueste Entwicklung

Thomas Willaschek

15. Frühjahrstagung Medizinrecht
24. April 2015, Frankfurt a. M.

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Agenda

- ➔ Grundlagen
- ➔ Aufgreifkriterien
- ➔ Zeitprofile als Indizienbeweis für Honorarkürzung
- ➔ Plausibilitätsprüfung bei Praxismgemeinschaften

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Grundlagen

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

§ 106a SGB V Abrechnungsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung

§ 106a Abs. 2 SGB V

Die Kassenärztliche Vereinigung stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen der Vertragsärzte fest; dazu gehört auch die arztbezogene Prüfung der Abrechnungen auf Plausibilität [...]. Gegenstand der arztbezogenen Plausibilitätsprüfung ist insbesondere der Umfang der je Tag abgerechneten Leistungen im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitaufwand des Vertragsarztes. Bei der Prüfung nach Satz 2 ist ein Zeitrahmen für das pro Tag höchstens abrechenbare Leistungsvolumen zu Grunde zu legen; zusätzlich können Zeitrahmen für die in längeren Zeitperioden höchstens abrechenbaren Leistungsvolumina zu Grunde gelegt werden.

§ 106a Abs. 6 SGB V:

Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren erstmalig bis zum 30. Juni 2004 Richtlinien zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3; [...].

Grundlagen

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

§ 106a SGB V Abrechnungsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung

§ 106a Abs. 2 SGB V

Die Kassenärztliche Vereinigung stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen der Vertragsärzte fest; dazu gehört auch die arztbezogene Prüfung der Abrechnungen auf Plausibilität [...]. Gegenstand der arztbezogenen Plausibilitätsprüfung ist insbesondere der Umfang der je Tag abgerechneten Leistungen im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitaufwand des Vertragsarztes. Bei der Prüfung nach Satz 2 ist ein Zeitrahmen für das pro Tag höchstens abrechenbare Leistungsvolumen zu Grunde zu legen; zusätzlich können Zeitrahmen für die in längeren Zeitperioden höchstens abrechenbaren Leistungsvolumina zu Grunde gelegt werden. Soweit Angaben zum Zeitaufwand nach § 87 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz bestimmt sind, sind diese bei den Prüfungen nach Satz 2 zu Grunde zu legen.

Tages- und Quartalsprofile

Grundlagen

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

§ 106a SGB V Abrechnungsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung

§ 106a Abs. 2 SGB V

Die Kassenärztliche Vereinigung stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen der Vertragsärzte fest; dazu gehört auch die arztbezogene Prüfung der Abrechnungen auf Plausibilität [...]. Gegenstand der arztbezogenen Plausibilitätsprüfung ist insbesondere der Umfang der je Tag abgerechneten Leistungen im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitaufwand des Vertragsarztes. Bei der Prüfung nach Satz 2 ist ein Zeitrahmen für das pro Tag höchstens abrechenbare Leistungsvolumen zu Grunde zu legen; zusätzlich können Zeitrahmen für die in längeren Zeitperioden höchstens abrechenbaren Leistungsvolumina zu Grunde gelegt werden. Soweit Angaben zum Zeitaufwand nach § 87 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz bestimmt sind, sind diese bei den Prüfungen nach Satz 2 zu Grunde zu legen.

§ 87 Abs. 2 Satz 1 SGB V:

Der einheitliche Bewertungsmaßstab bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander; **soweit möglich, sind die Leistungen mit Angaben für den zur Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand des Vertragsarztes zu versehen [...].**

Grundlagen

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Prüf- und Kalkulationszeiten Anhang 3 EBM

Vergütungshöhe vs. Prüfungsdichte

GOP ¹⁾	Kurzlegende			Eignung der Prüfzeit
18210	Grundpauschale bis 5. Lebensjahr	19	17	Nur Quartalsprofil
18211	Grundpauschale 6.- 59. Lebensjahr	20	18	Nur Quartalsprofil
18212	Grundpauschale ab 60. Lebensjahr	23	21	Nur Quartalsprofil
18220	Zuschlag für die orthopädische Grundversorgung	KA	./.	Keine Eignung
18222	Zuschlag zur GOP 18220	KA	./.	Keine Eignung
18310	Zusatzpauschale Behandlung und ggf. Diagnostik von Erkrankungen des Stütz- und	20	18	Nur Quartalsprofil

Grundlagen

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Arten der Plausibilitätsprüfung

⇒ § 7 Abs. 2 RL

Die regelhafte Plausibilitätsprüfung erstreckt sich auf die **Feststellung von Abrechnungsauffälligkeiten [...] durch Überprüfung des Umfangs der abgerechneten Leistungen im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitaufwand (Prüfung nach Zeitprofilen [§ 8])**. Die regelhafte Prüfung kann nach Maßgabe des § 9 erweitert werden. [...]

- ⇒ **ergänzende** Plausibilitätsprüfungen
- ⇒ **Stichprobenprüfungen**
- ⇒ **anlassbezogene** Prüfungen
- ⇒ Prüfung aufgrund konkreter Hinweise und Verdachtsmomente

Grundlagen

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Aufgreifkriterium

- ➔ Einzelpraxis
- ➔ BAG/MVZ
- ➔ angestellte Ärzte

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Bsp.: Orthopädische Leistungen im Quartalsprofil

GOP	Kurzlegende	Prüfzeit Min.	Anzahl	Belastung QP Min.
18211	Grundpauschale 6.-59. LJ	18	800	14.400
18212	Grundpauschale ab 60. LJ	21	500	10.500
18311	Zusatzpauschale Behandlung und ggf. Diagnostik Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates	18	700	12.600
18331	Zusatzpauschale Diagnostik und/oder Behandlung degenerative Erkrankungen der Wirbelsäule	13	400	5.200
30790	Eingangsdagnostik u. Abschluss- untersuchung Körperakupunktur	30	100	3.000
30791	Durchführung Körperakupunktur	10	800	8.000
Gesamt				53.700
895 Stunden				

Grundlagen

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Aufgreifkriterien für weitere Überprüfungen

§ 8 Abs. 3 iVm § 8a Abs. 5 RL

	arbeitstägliche Zeit auf Basis der Prüfzeiten	
	im Tageszeitprofil	im Quartalszeitprofil
Vertragsärzte (1,0 VA)	an \geq 3 Tagen/Quartal > 12 Stunden	> 780 Stunden
Vertragsärzte (0,5 VA)		> 390 Stunden
Ermächtigte Ärzte, Institute und KH		> 156 Stunden

Aufgreifkriterien

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Aktuell: Aufgreifkriterium bei BAG/MVZ?

§ 8 Abs. 4 RL (geänderte RL in Kraft getreten zum 1.7.2008):

Für fachgruppengleiche Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten sowie fachgruppenübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren gilt Absatz 3 entsprechend, **wobei die Obergrenze für das Tageszeit- bzw. Quartalszeitprofil multipliziert wird mit der Anzahl der in der Arztpraxis tätigen Vertragsärzte oder angestellten Ärzte im Umfang ihrer Tätigkeit.**

➔ **Umsetzung** ua in Brandenburg, Bayern („primär“), BaWü, Saarland

➔ **nach LANR** ua in Berlin, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland („bei extremen Verwerfungen“), Schleswig-Holstein, Hamburg

Aufgreifkriterien

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Aktuell: Aufgreifkriterium angestellte Ärzte?

→ §§ 8 und 8 a RL mit teils widersprechenden Vorgaben

→ **§ 8 Abs. 4 RL:** „[...] wobei die Obergrenze [QP 780 Std.] multipliziert wird mit der Anzahl der in der Arztpraxis tätigen [...] **im Umfang ihrer Tätigkeit.**“

→ **Umsetzung** ua in Bayern, Saarland, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hamburg

→ **Aber ua KVen Berlin, BaWü:**

§ 51 Abs. 1 Satz 4 BedarfspRL		
vertraglich vereinbarte Arbeitszeit	Anrechnungsfaktor	Quartalsprofil
bis zu 10 Stunden	0,25	13 x 10 = 130 Std.
Über 10 bis 20 Stunden pro Woche	0,5	13 x 20 = 260 Std.
Über 20 bis 30 Stunden pro Woche	0,75	13 x 30 = 390 Std.
Über 30 Stunden pro Woche	1,0	13 x 40 = 520 Std.

Aufgreifkriterien

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

RegEntwurf GKV-VSG § 106a Abs. 2 S. 2 SGB V n.F.:

„Gegenstand der arztbezogenen Plausibilitätsprüfung ist insbesondere der Umfang der je Tag abgerechneten Leistungen im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitaufwand des ~~Vertragsarztes~~; **Vertragsärzte und angestellte Ärzte sind entsprechend des jeweiligen Versorgungsauftrages gleich zu behandeln.**“

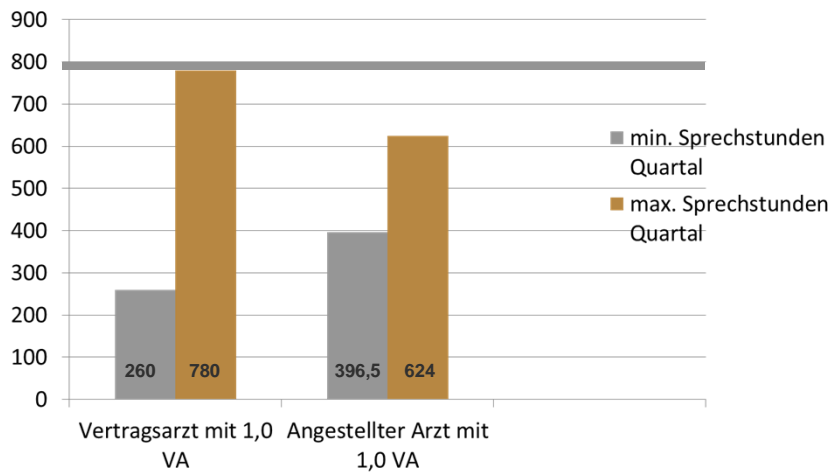
Begründung:

„**Um auszuschließen, dass angestellte Ärztinnen und Ärzte insbesondere in MVZ bei den Plausibilitätsprüfungen pauschal benachteiligt werden,** wird in Satz 2 klargestellt, dass z. B. in Vollzeit tätige angestellte Ärztinnen und Ärzte und niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte mit voller Zulassung entsprechend des Umfangs des jeweiligen Versorgungsauftrags bei den Zeitprofilen im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen gleich zu behandeln sind. In diesem Zusammenhang sind auch die [...]vereinbarten **Richtlinien sowie ggf. darauf basierende Verfahrensordnungen von Kassenärztlichen Vereinigungen anzupassen.**“

Aufgreifkriterien

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Einheitliches Aufgreifkriterium?



Aufgreifkriterien

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Aufgreifkriterium angestellte Ärzte?

KBV-Ärztemonitor 2014:

Wochenarbeitszeit	Alle		Selbständige		Angestellte	
	in Std.	in %	in Std.	in %	in Std.	in %
Sprechstunden	32,7	61	34,1	61	24,2	54
Hausbesuche	3,2	6	3,5	6	1,3	3
BD u. ND	3,6	7	3,6	6	3,0	7
Anleitung Praxisteam	1,7	3	1,7	3	1,8	4
Fort- und Weiterbildung	2,9	5	2,9	5	2,7	6
Verwaltungsarbeit	8,0	15	8,2	15	7,3	16
Sonst. Tätigkeiten	2,6	5	2,2	4	4,6	10
Insgesamt	53,9	103	56,2	100	44,9	100

Aufgreifkriterien

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Rüge falsches (zu niedriges) Aufgreifkriterium

§ 42 Satz 1 SGB X:

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 40 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

➔ Kommentierung:

„Das ändert nichts daran, dass im Bereich der gebundenen Entscheidungen wie bisher danach zu fragen ist, ob nach der materiellen Rechtslage anders hätte entschieden werden können („Ergebnisrichtigkeit“) und ob deshalb im Ergebnis auch der Verfahrensfehler keinen Einfluss auf die Sachentscheidung haben konnte.“

§ 106a Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB V:

„Die KV stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen der Vertragsärzte fest“

Argumentation im Verfah

RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Zeitprofile als Indizienbeweis für Honorarkürzung

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Verteidigung im Verfahren

- ➔ Verwaltungshandhabung einzelner KVen zur Herabsetzung der Prüfzeiten bei Einzelleistungen und Pauschalen
- ➔ Geltendmachung Wochenendzeiten
- ➔ Aspekte § 12 Abs. 3 RL: Assistenten, Job-Sharing, Vertreterfälle
- ➔ Dokumentation über vollständige Leistungserbringung
- ➔ technische Aufzeichnungen zur Dauer einzelner Leistungen
- ➔ exakte Darstellung Praxisabläufe allgemein und einzelner Leistungen
- ➔ „Nordkorea-Erfahrung“
- ➔ Sachverständigengutachten
- ➔ Problem: fehlende Quartalsgleichheit

Zeitprofile als Indizienbeweis

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Verteidigung im Verfahren - Grenzen

➔ Rechtsprechung zur Akupunkturleistung:

„auch bei der einzelnen Akupunktur [...] eine **umfassende Therapie einer im Ansatz ganzheitlichen Therapie** [...] Ansatz von 10 Minuten [...] zutreffend so bemessen ist, dass ein erfahrener, geübter und zügig arbeitender Arzt die Leistungen im Durchschnitt in kürzerer Zeit schlechterdings nicht ordnungsgemäß und vollständig erbringen kann.“

Die vom Kläger eingereichten drei Dateien mit Videoaufzeichnungen [...] sind nicht geeignet, d[ies] zu widerlegen. Für die [Akupunktur] werden danach für das Anbringen der Nadeln - es handelt sich um die Mindestzahl von zehn Nadeln - ca. 70 Sekunden, für das Stimulieren ca. 25 Sekunden und für eine Kontrolle ca. 25 Sekunden, insgesamt ca. 120 Sekunden benötigt. [...]. Diese Videoaufzeichnungen geben aber nur einen kleinen Teil der notwendigen Behandlung wieder und stellen den Behandlungsablauf als einen rein technischen, fast „fließbandartigen“ Vorgang dar.“

Zeitprofile als Indizienbeweis

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Überschreitung Aufgreifkriterium ➔ weitere Prüfung

➔ BSG:

„unbedenklich, aus [ordnungsgemäßen Tagesprofilen] bei entsprechenden Ergebnissen im Wege des Indizienbeweises auf die Abrechnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen [...] zu schließen [...]“

„Für Quartalsprofile [...] gilt nichts anderes. Wird einer der [...] Werte überschritten, liegen Abrechnungsauffälligkeiten vor und die KÄV führt eine Prüfung nach § 12 AbrechnPr-RL durch. Diese Prüfung dient [...] der Feststellung, ob die [...] Abrechnungsauffälligkeiten auf einer nicht ordnungsgemäßen Abrechnung beruhen.“

§ 12 Abs. 2 RL:

Die weiteren Überprüfungen haben zum Ziel, mit Hilfe **ergänzender Tatsachenfeststellungen und Bewertungen** [...], ob gegen die rechtliche Ordnungsmäßigkeit nach § 6 verstoßen worden ist oder nicht.

Zeitprofile als Indizienbeweis

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Konsequenzen in der Rechtsprechung

➔ Rechtsprechung:

„Ergibt sich in einem Tagesprofil eine tägliche Gesamtarbeitszeit, die der Arzt unmöglich geleistet haben kann, so ist die Schlussfolgerung gerechtfertigt, er könne nicht alle abgerechneten Leistungen vollständig erbracht haben.“

„Nicht zu beanstanden war auch die Annahme, dass [...] bei wenigsten **vier Tagesprofilen** von über 12 Stunden im Quartal eine **ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht mehr vorliegt**.“

„für Tage gerechtfertigt, in denen sich eine Arbeitszeit von über 24 Stunden oder eine nahe an 24 Stunden heranreichende Arbeitszeit [...] ergibt. Solche täglichen Arbeitszeiten hat die Beklagte aber bei der Klägerin nicht ermittelt.“

Zeitprofile als Indizienbeweis

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Die Anforderungen des BSG

BSG:

„Die für die einzelnen ärztlichen Leistungen zugrunde zu legenden **Durchschnittszeiten [müssen] so bemessen sein, dass auch ein erfahrener, geübter und zügig arbeitender Arzt die Leistungen im Durchschnitt in kürzerer Zeit schlechterdings nicht ordnungsgemäß und vollständig erbringen kann.**“

LSG NW:

„Die hierzu erforderlichen Zeitwerte sind [...] sind nunmehr in Anhang 3 zum EBM enthalten. [...] Die Kalkulationszeit beziffert die der Kalkulation im EBM zu Grunde liegende, festgesetzte Durchschnittszeit für die jeweilige Leistung. **Die Prüfzeit, die im Rahmen der Plausibilitätsprüfung relevant ist, entspricht der Mindestzeit, die ein besonders geübter und/oder erfahrener Arzt zur Erbringung der betreffenden Leistung benötigt.**“

Zeitprofile als Indizienbeweis

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Zur Plausibilität der Kalkulation des EBM

⇒ IGES Institut:

„Minuten für die Leistungserstellung je Leistung [...] wurden **im Rahmen von Expertengesprächen geschätzt und dann sämtlich normativ festgelegt. Systematische Zeiterhebungen wurden hierzu nicht durchgeführt.**“

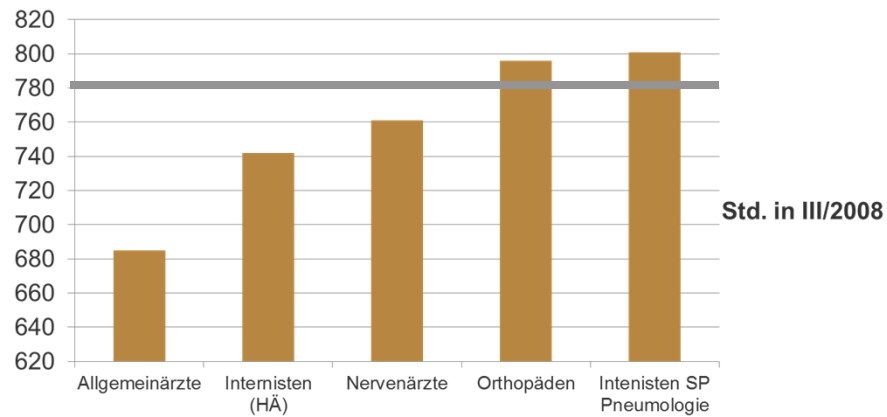
⇒ InBA:

„basierend auf realen Abrechnungsdaten Auswertungen durchgeführt [...] zeigte sich, dass die geschätzten Zeitbedarfe für die Leistungen des EBM deutlich geringer ausfielen als die im Rahmen der EBM-Kalkulation angesetzten Zeiten bzw. als die Prüfzeiten des EBM. Im ungewichteten Mittel bestand eine **Abweichung von -22%.**“

Zeitprofile als Indizienbeweis

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

InBA/WIdO/ZI: Zeitsummen je Arzt in KVen BB und No



Zeitprofile als Indizienbeweis

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Weitere Aspekte zur Plausibilität der Prüfzeiten

➔ BWA 2012:

Weiterentwicklung STABS, Überprüfung u. Anpassung „leistungsbezogener Zeitbedarf“, Zeitplan: Abschluss 31.03.2014, **akt. Stand:** Ende offen

➔ Prognos, Bestimmung Orientierungswert:

Jährliches Produktivitätswachstum - Anteil Gemeinschaftspraxen/MVZ

➔ KBV Honorarberichte:

Honorare teils weit oberhalb der Annahmen bei Kalkulation EBM 2000plus

➔ ➔ **Ergebnis: Unmodifizierte Zeitprofile auf Basis der Prüfzeiten des Anhang 3 zum EBM sind als Indizienbeweis ungeeignet.**

Zeitprofile als Indizienbeweis

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

BWA-Beschlüsse rechtswidrig – fakt. Budgetierung?

➔ Gesetzgeber zum GMG:

„Zur **Verbesserung der Transparenz der Leistungsbewertungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)** sowie zur **Verbesserung der Wirksamkeit der Abrechnungsprüfungen** [...] sollen die im EBM aufgeführten Leistungen mit Angaben für den zur Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand des Vertragsarztes versehen werden.“

➔ medical-tribune.de:

„**Neuer EBM: reduzierte Prüfzeiten – endlich Luft im Quartalsprofil**“

„Die Reduktion der Prüfzeiten schenkt oft neue Freiräume beim Budget – der neue EBM macht's möglich. [...] Um Prüfgrenzen einzuhalten, streichen manche Ärzte genervt sogar tatsächlich erbrachte Leistungen.“

Zeitprofile als Indizienbeweis

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Plausibilitätsprüfung bei Praxisgemeinschaften

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

§ 11 RL Plausibilitätsprüfung bei Praxisgemeinschaften

- (1) Die Abrechnungen von Ärzten, welche untereinander in einer Praxisgemeinschaft verbunden sind, können unplausibel sein, wenn bestimmte Grenzwerte des Anteils identischer Patienten überschritten worden sind. Die Prüfungen nach Absatz 2 und Absatz 3 können auf eine Stichprobe beschränkt werden.
- (2) Eine Abrechnungsauffälligkeit ist zu vermuten, wenn die nachstehenden Grenzwerte überschritten worden sind:
 - a) 20 % Patientenidentität – auf die abrechnenden Praxen bezogen – bei versorgungsbereichsidentischen Praxen
 - b) 30 % Patientenidentität – auf die abrechnenden Praxen bezogen – bei versorgungsbereichsübergreifenden Praxen.
- (4) Die Prüfung kann auch auf Ärzte erstreckt werden, welche nicht in Organisationsgemeinschaften verbunden sind.

Plausibilitätsprüfung bei Praxisgemeinschaften

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Strikte Rechtsprechung zum Gestaltungsmissbrauch

➔ Rechtsprechung:

„missbräuchliche Nutzung der Kooperationsform der Praxisgemeinschaft [...], wenn [...] mit Hilfe eines Praxisabgleichs ein Anteil gemeinsamer Patienten zwischen 53,39 % und 71,57 % [...] mit einer anderen hausärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft festgestellt wird.“

„Formenmissbrauch [...] nicht erst bei einer Patientenidentität von mehr als 50 % [...]; vielmehr hat der Senat ausdrücklich betont, dass **auch deutlich unter 50 % liegende Quoten ausreichen können** [...]. Es entzieht sich einer generellen Festlegung, ob bei einer nur in geringem Maße auffälligen Patientenidentität und plausiblen Erklärungen dafür die Feststellung eines Formenmissbrauchs das Vorliegen weiterer Anhaltspunkte erfordert. Jedenfalls im Regelfall ist [...] bei einem bestimmten Vom-Hundert-Satz gemeinsam behandelter Patienten ein **Missbrauch der Rechtsform "ohne Weiteres" anzunehmen.**“

Plausibilitätsprüfung bei Praxisgemeinschaften

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

„Sockel“-Rechtsprechung

„§ 11 Abs. 2 ARL gibt damit aber eine Untergrenze an, ab deren Überschreiten erst eine weitere Prüfung stattfindet, ohne die eine Honorarkürzung nicht erfolgen kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass diese **Untergrenze trotz der Feststellung, dass tatsächlich ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt, auch als Kürzungsgrenze jedenfalls verbleibt**, soweit nicht eine ergänzende substantiierte Prüfung ergibt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit der Gestaltungsmissbrauch auch Unterhalb der Untergrenze zu unzulässigen Honorarverschiebungen geführt hat. Insofern beschränkt die für die Beteiligten verbindliche ARL [...] das Ermessen der Beklagten.“

Plausibilitätsprüfung bei Praxisgemeinschaften

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

§ 299a StGB idF RefEntwurf

Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) [...]

Plausibilitätsprüfung bei Praxisgemeinschaften

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

§ 300 StGB idF RefEntwurf

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

In besonders schweren Fällen wird die Tat nach § 299 oder § 299a mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

➔ auch unterhalb der Aufgreifkriterien

Plausibilitätsprüfung bei Praxisgemeinschaften

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

DIERKS + BOHLE

RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Schön, dass Sie noch da sind!

RA und FA für Medizinrecht Dr. iur. Thomas Willaschek
Kurfürstendamm 195 | 10707 Berlin | www.db-law.de
Tel: 030 327 787 0 | willaschek@db-law.de